

1137

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Klimaschutz, Resilienz und Transformation

Der Senat von Berlin
Fin - II A - FV 1020-1/2023-5-1
+49 30 9020 2100

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Klimaschutz, Resilienz und
Transformation

A. Problem

Die Folgen des völkerrechtswidrigen russischen Angriffs auf die Ukraine auf die Preise und Verfügbarkeit fossiler Energieträger zeigen auf, dass auch das Land Berlin seine energiepolitischen Abhängigkeiten dringend und zügig reduzieren und insbesondere die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern muss. Hierzu ist neben einem beschleunigten Ausbau regenerativer Energiequellen im Land Berlin vor allem eine massive Reduzierung des Energieverbrauchs erforderlich, was wiederum eine beschleunigte energetische Transformation der Berliner Wirtschaft, Verwaltung und der privaten Haushalte voraussetzt. Gleichzeitig würde mit dieser Transformation auch der Weg Berlins hin zur angestrebten Klimaneutralität erheblich beschleunigt. Auch dies ist dringend geboten, denn neue Projektionen zeigen, dass das Erreichen der Pariser Klimaziele in Frage steht. Urbane Gebiete wie das Land Berlin haben erhebliches Potential zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen. Gleichzeitig gilt, dass urbane Gebiete besonders von den zunehmend wahrnehmbaren Folgen des Klimawandels betroffen sind, so dass die Anstrengungen intensiviert werden müssen, die Resilienz des Landes Berlin gegenüber der wachsenden Zahl von Schadensereignissen und weiteren negativen Konsequenzen des Klimawandels zu stärken. Dies erfordert zusätzliche und verstärkte Maßnahmen, die die bisherigen in Haushalts- und Finanzplanung vorgesehenen Maßnahmen auch finanziell übersteigen. Mit Hilfe des zu gründenden Sondervermögens sollen daher kreditfinanziert Maßnahmen umgesetzt werden, die zum einen die

energiepolitischen Abhängigkeiten des Landes Berlin schnell und spürbar verringern und zum anderen ein beschleunigtes Erreichen der Klimaziele des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln) sowie einen effektiveren Schutz der Berliner Bevölkerung vor klimabedingten Gefahren durch eine verbesserte Klimaresilienz ermöglichen.

Nach den Ausführungsvorschriften zu § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entstehen Sondervermögen nur durch oder aufgrund eines Gesetzes. Deshalb muss für die Errichtung des Sondervermögens eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

B. Lösung

Das Abgeordnetenhaus von Berlin schafft die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass das Sondervermögen errichtet werden kann.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Ein Sondervermögen kann ohne Errichtungsgesetz nicht gebildet werden.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Senatsvorlage hat voraussichtlich erheblich positive Auswirkungen auf den Klimaschutz. Das genaue Ausmaß der positiven Auswirkungen ergibt sich aus den auszuwählenden Maßnahmen.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine. Die Auswirkungen der aus dem Sondervermögen finanzierten Maßnahmen auf die Gleichstellung der Geschlechter sind durch den Ausweis von geschlechtsdifferenzierten Daten (Gender Budget) zu überprüfen und darzustellen.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

H. Gesamtkosten

Die Errichtung des Sondervermögens verursacht nur minimale Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Sondervermögens.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin II A -
+49-30-9020 2100

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Klimaschutz, Resilienz und
Transformation

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens
Klimaschutz, Resilienz und Transformation**

Vom ... 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung

Es wird ein Sondervermögen unter dem Namen „Sondervermögen Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ errichtet.

§ 2

Zweck

Das Sondervermögen hat den Zweck, zusätzliche Maßnahmen zu finanzieren, die geeignet und erforderlich sind, um die energiepolitischen Abhängigkeiten des Landes Berlin insbesondere von fossilen Energieträgern schnell und spürbar zu verringern, wodurch

zugleich die in § 3 Absatz 1 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 989) geändert worden ist, definierten Klimaschutzziele des Landes Berlin beschleunigt zu erreichen sind sowie die Resilienz des Landes Berlin gegenüber Auswirkungen des Klimawandels gestärkt wird, um den Schutz von Leib und Leben der Berliner Bevölkerung besser zu gewährleisten.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung verwaltete Sondervermögen ist nicht rechtsfähig und verfügt nicht über eigenes Personal. Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes Berlin, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen.

(2) Das Land Berlin haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens. Das Sondervermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes Berlin.

§ 4

Finanzierung

(1) Dem Sondervermögen wird beginnend im Jahr 2030 bis zum Ablauf des Jahres 2055 aus dem Haushalt des Landes Berlin jährlich der Betrag zugeführt, der zur jeweiligen Deckung des Schuldendienstes und der tatsächlichen Finanzierungskosten des Sondervermögens unter Beachtung der Tilgungsregelung des § 6 erforderlich ist. Frühere oder darüber hinausgehende Zuführungen erfolgen auf Vorschlag des Senats und durch Beschluss des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.

(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für das Sondervermögen Kredite bis zur Höhe von fünf Milliarden Euro aufzunehmen. Aus Krediten resultierende Einnahmen des Sondervermögens dürfen dem Haushalt des Landes Berlin nicht zur Finanzierung von Ausgaben des Haushalts zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Kosten der Kreditaufnahme, die Zinsen und die Tilgung sind vom Sondervermögen zu tragen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nennwert anzurechnen.

(5) Auf Basis einer bis spätestens zum Jahresende 2026 durchzuführenden Evaluation von Mittelverwendung und Zweckerreichung kann die Kreditermächtigung um bis zu weitere fünf

Milliarden Euro erhöht werden. Die Erhöhung setzt einen zustimmenden Beschluss des Abgeordnetenhauses voraus. Der Zeitraum für Zuführungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und die Tilgung gemäß § 6 Absatz 1 verlängert sich in diesem Fall um weitere 26 Jahre.

§ 5

Mittelverwendung

(1) Für die Finanzierung aus dem Sondervermögen kommen Maßnahmen aus den Bereichen Gebäudesektor, Energieerzeugung und -versorgung, Mobilität und klimagerechte Transformation der Wirtschaft in Frage.

(2) Die mit einer aus dem Sondervermögen finanzierten Maßnahme verbundenen CO₂-Einsparungen sind anhand einer vom Senat von Berlin zu beschließenden, einheitlich anzuwendenden und evidenzbasierten Methodik jeweils einzeln nachzuweisen und zu dokumentieren. Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz müssen durch geeignete Messgrößen, die die Verbesserung des Schutzes der Berliner Bevölkerung gegenüber klimabedingten Gefährdungen belegen, nachgewiesen werden. Die Auswahl und mögliche Priorisierung von Maßnahmen soll sich an den jeweiligen Messgrößen orientieren, darüber hinaus soll die Geschwindigkeit der Umsetzung in die Bewertung einfließen.

(3) Durch Beschluss des Senats von Berlin wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser gibt im Rahmen der durch dieses Gesetz festgelegten Zweckbestimmung und im Rahmen des nach § 7 aufgestellten Haushaltsplans Beschlussempfehlungen zu aus dem Sondervermögen zu finanzierende Maßnahmen.

(4) Über die Auswahl der Maßnahmen und über die Mittelverwendung entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Senats. Über die Mittelverwendung ist dem Abgeordnetenhaus darüber hinaus jährlich zur Kenntnisnahme zu berichten.

(5) Die Mittel des Sondervermögens werden dem Haushalt maßnahmebezogen in den jeweils zuständigen Einzelplänen entsprechend dem tatsächlichen Mittelabfluss und dem daraus resultierenden Liquiditätsbedarf zur Verfügung gestellt; zu den genehmigungsfähigen Mitteln zählen auch maßnahmenspezifische Bewirtschaftungskosten. § 24 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. Die Titelnutzung erfolgt dezentral gemäß der Zweckbestimmung des

Sondervermögens. Die jeweils fachlich zuständige Verwaltungseinheit ist verantwortlich für die fristgerechte Umsetzung der Maßnahme, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Berichterstattung.

(6) Mittel aus dem Sondervermögen dürfen in den Einzelplänen durch Mittel aus anderen Finanzierungsquellen, insbesondere solchen des Bundes und der Europäischen Union, ergänzt werden. Im Falle von Ko-Finanzierungen ist die Finanzierung eines etwaig erforderlichen Eigenbeitrags des Landes Berlin aus Mitteln des Sondervermögens nur auf Vorschlag des Senats mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zulässig.

§ 6

Tilgung

(1) Das Sondervermögen tilgt beginnend im Jahr 2030 bis zum Ablauf des Jahres 2055 jährlich den Betrag, der sich bei linearer Tilgung rechnerisch aus dem zum Ende des Vorjahres ausstehenden Schuldenstand verteilt auf die verbleibenden Jahre bis 2055 ergibt. Für den Fall eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 ist der jährliche Tilgungsbetrag auf ein um 26 Jahre verlängertes Tilgungsende zu berechnen.

(2) Beträge aus getilgten Krediten wachsen dem Kreditrahmen nach § 4 nicht wieder zu.

§ 7

Haushaltsplan, Haushaltsrechnung

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Haushaltsplan veranschlagt, der jährlich vorzulegen ist. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen; im Übrigen ist § 113 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden. Im Haushaltsplan sind die Auswirkungen der aus dem Sondervermögen finanzierten Maßnahmen auf die Gleichstellung der Geschlechter darzustellen.

(2) Eine Überschreitung der im Haushaltsplan für ein Haushaltsjahr ausgewiesenen Gesamtausgaben ist nur mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses möglich.

(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung legt jährlich bis zum Ende des ersten Quartals zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres Rechnung über die Einnahmen und

Ausgaben sowie über das Vermögen des Sondervermögens. Die Rechnung ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes Berlin beizufügen.

§ 8

Auflösung

(1) Die Kreditermächtigung erlischt, wenn der Kreditrahmen nach § 4 vollständig ausgeschöpft und dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht worden ist.

(2) Das Sondervermögen erlischt, wenn die auf das Sondervermögen entfallenden Schulden vollständig getilgt sind. Nach Erlöschen des Sondervermögens noch im Sondervermögen vorhandene Mittel werden zur Tilgung der Schulden des Landes Berlin verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat seit 2022 zu einer massiven Verteuerung der Energiepreise in Europa geführt; darüber hinaus besteht in Abhängigkeit von der Entwicklung der geopolitischen Lage weiterhin die Gefahr einer Energiemangellage. Dies stellt Berlin vor eine herausfordernde energiepolitische Situation. Die andauernde Energiekrise trifft einerseits die Wirtschaft des Landes Berlin und droht die ohnehin schwache Finanzkraft Berlins zu verringern. Darüber hinaus wird auch die Fähigkeit des Staates, der Bevölkerung notwendige Leistungen bereitzustellen, kompromittiert. Dies gilt verstärkt vor dem Hintergrund des überproportional hohen Anteils einkommens- und vermögensschwacher Haushalte in Berlin, die der staatlichen Schutzfunktion in besonderem Maße bedürfen. Zudem ist es für die Realisierung künftiger Wachstumspotentiale des Landes Berlin essentiell, die schmale, aber für die Steigerung der Bruttowertschöpfung pro Kopf essentielle industrielle Basis Berlins zu erhalten und möglichst auszubauen.

Auch wenn sich die Lage seit Kriegsbeginn hinsichtlich des Preises als auch bezogen auf die Verfügbarkeit fossiler Energieträger leicht entspannt hat, bleibt die Lage volatil und

risikobehaftet. Darüber hinaus haben die Erfahrungen des vergangenen Jahres die dringende Notwendigkeit unterstrichen, die energiepolitische Abhängigkeit Berlins insbesondere von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Insbesondere die Energiegewinnung aus Gas als Brückentechnologie hat sich als nicht verlässlich erwiesen und muss durch eine beschleunigte Umstellung auf regenerative Energiequellen ersetzt werden.

Vor dem Hintergrund der hier beschriebenen Notlage stellt sich die dringende Herausforderung einer beschleunigten Transformation der Wirtschaft, des Gebäude-, Verkehrs- und Energiesektors sowie des öffentlichen Sektors des Landes Berlin mit dem Ziel, insbesondere die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern. Für Berlin als Stadtstaat stellt diese Aufgabe eine besondere Herausforderung dar, da das Potential für eine eigenständige Erzeugung regenerativer Energien ungeachtet gewisser Potentiale in den Bereichen Photovoltaik und Geothermie rein flächenmäßig begrenzt ist. Deswegen muss neben dem Erschließen dieser Potentiale und einer größeren Effizienz bei der Energieverteilung der Fokus vor allem auf eine Reduzierung des Energieverbrauchs gerichtet sein. Ohne die dafür notwendigen Maßnahmen werden die energiepolitischen Abhängigkeiten sich nicht reduzieren. Damit bliebe das Risiko bestehen, auch zukünftig von krisenhaften Zuspitzungen bei der Energieversorgung massiv betroffen zu werden.

Die Verringerung der energiepolitischen Abhängigkeiten würde zugleich auch ein - ebenfalls dringend benötigtes - beschleunigtes Erreichen der klimapolitischen Ziele des Landes Berlin erlauben. Wie andere Gebietskörperschaften sieht sich auch Berlin der Herausforderung gegenüber, auf den anthropogenen Klimawandel reagieren zu müssen. Dies erfordert einerseits Maßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen im Land Berlin, andererseits Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung des Landes Berlin vor akuten Bedrohungen von Leib und Leben, die aus dem Klimawandel resultieren. Berlin hat mit dem Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) bereits quantitative Klimaschutzziele definiert und darauf aufbauend Sektorziele zur Reduktion von Kohlendioxidemissionen festgelegt.

Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, wie in den Berichten z.B. des Weltklimarats dargelegt, dass die Klimaerwärmung sich schneller vollzieht als in den bisherigen Projektionen angenommen und dass das Erreichen der Pariser Klimaziele in Frage steht. Ferner ist bekannt, dass urbane Gebiete besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind, gleichzeitig aber in diesen Regionen das Potential zur

Reduzierung klimaschädlicher Emissionen hoch ist. Es ist daher erforderlich, die Anstrengungen einer Reduzierung klimaschädlicher Emissionen im Land Berlin gegenüber den Zielen des EWG Bln noch einmal deutlich zu erhöhen, damit die Klimaneutralität früher erreicht werden kann als vorgesehen. Dies erfordert zusätzliche und verstärkte Maßnahmen bei der energetischen Umgestaltung des privaten und öffentlichen Gebäudebestands, bei der Energieerzeugung und -versorgung, bei der klimaneutralen Ausrichtung von Mobilität sowie bei der Unterstützung der klimagerechten Transformation der Berliner Wirtschaft, inklusive der Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin. Für größtmögliche Effektivität gilt es dabei, jene Maßnahmen mit Priorität umzusetzen, die den größten Beitrag zu einer Reduktion klimaschädlicher Emissionen leisten. Gleichzeitig müssen die Anstrengungen intensiviert werden, die Resilienz des Landes Berlin gegenüber negativen Konsequenzen des Klimawandels zu stärken.

Die gebotene Reaktion des Landes Berlin auf diese dramatisch zugespitzten Risiken und Herausforderungen übersteigen die regulären finanziellen Möglichkeiten Berlins. Auch die beschleunigte Transformation der Berliner Wirtschaft wird ohne eine staatliche finanzielle Unterstützung nicht zu leisten sein. Die erforderlichen zusätzlichen, verstärkten und beschleunigten Maßnahmen können absehbar nicht aus den laufenden Haushaltsmitteln finanziert werden. Ökonomisch ist zudem vertretbar, auch künftige Generationen an der Finanzierung von Maßnahmen zu beteiligen, die einen Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels und der Bewältigung seiner Folgen leisten, da diese Generationen ebenfalls Nutznießer dieser Bemühungen sind. Eine Kreditfinanzierung dieser Maßnahmen ist daher gerechtfertigt. Zu diesem Zweck soll ein kreditfinanziertes Sondervermögen errichtet werden.

Da Sondervermögen parlamentarische Budgetrechte einschränken und wichtige Haushaltsgundsätze wie jene der Jährlichkeit, Haushaltseinheit und -vollständigkeit einschränken, ist ihre Errichtung nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Hierzu zählen insbesondere die Errichtung auf Basis eines Gesetzes, eine spezifische, genau definierte Zweckbestimmung, die nachweisbare Eignung der finanzierten Maßnahmen zum Erreichen dieses Zwecks, die Additionalität der finanzierten Maßnahmen zu Haushalt und Finanz- und Investitionsplanung sowie die Gewährleistung angemessener parlamentarischer Kontrollrechte.

Eine Finanzierung staatlicher Ausgaben aus Einnahmen aus Krediten ist in den vom Grundgesetz zugelassenen Ausnahmefällen zulässig. Sondervermögen sind sogenannte

Extrahaushalte. Die Kreditaufnahme eines Sondervermögens unterliegt damit gemäß den Bestimmungen von § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse (BerlSchuldenbremseG) einer Tilgungsverpflichtung.

b) Einzelbegründungen

zu § 1 Errichtung

Die Errichtung eines Sondervermögens ist nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich. Mit dem vorliegenden Errichtungsgesetz errichtet das Land Berlin ein nichtrechtsfähiges Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO), das den Namen „Sondervermögen Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ tragen soll.

zu § 2 Zweck

§ 2 legt den Zweck des Sondervermögens fest. Besondere Betonung liegt dabei darauf, dass aus dem Sondervermögen *zusätzliche* Maßnahmen finanziert werden, die nicht im Haushalt oder in bisherigen Investitionsplanungen vorgesehen sind. Die Zusätzlichkeit der Maßnahmen führt zu einer Beschleunigung auf dem Weg zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität Berlins.

zu § 3 Stellung im Rechtsverkehr

Absatz 1: Sondervermögen sind grundsätzlich nicht rechtsfähig. Als reines Finanzvermögen verfügt es über kein eigenes Personal. Seinem Charakter entsprechend ist das Sondervermögen abgesondert vom übrigen Vermögen des Landes Berlin zu halten. Nach außen soll das Sondervermögen nicht in Erscheinung treten; es hat keine Außenbeziehungen, aus denen Verpflichtungen zu Lasten des Landes Berlin entstehen könnten.

Absatz 2 stellt in Satz 1 fest, dass das Land Berlin für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet; das Sondervermögen haftet nach Satz 2 seinerseits aber nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes Berlin.

zu § 4 Finanzierung

Absatz 1 legt fest, dass dem Sondervermögen aus dem Haushalt des Landes Berlin jährlich ein Betrag, orientiert an den tatsächlichen Finanzierungskosten und unter Berücksichtigung der Tilgungsregelung nach § 6, zugeführt wird. Dieser dient dazu, den Schuldendienst des Sondervermögens sicherzustellen. Sollte das Abgeordnetenhaus

gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 und 2 entscheiden, eine zweite Tranche der Kreditermächtigung über weitere 5 Milliarden Euro zu erlauben, orientiert sich der Zuführungszeitraum an einem um 26 Jahre verlängerten Zeitraum.

Absatz 2 ermächtigt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung, für das Sondervermögen Kredite bis zur Höhe von fünf Milliarden Euro aufzunehmen. Innerhalb des Kreditrahmens sind Anschlussfinanzierungen fällig werdender Kredite möglich. Um die strikte Trennung zwischen dem schuldenfinanzierten Sondervermögen und dem der Schuldenbremse unterliegenden Haushalt des Landes Berlin zu unterstreichen, stellt Satz 2 klar, dass aus dieser Kreditaufnahme resultierende Einnahmen nicht zur Finanzierung von Ausgaben des Haushalts zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Kosten der Kreditaufnahme sowie Zins und Tilgung vom Sondervermögen zu tragen sind. Auch diese Klausel stellt sicher, dass Sondervermögen und Kernhaushalt des Landes Berlin strikt getrennt sind.

Absatz 4 regelt, dass Diskontpapiere, also Schuldtitel, die unter pari begeben werden, mit dem Nennwert auf die Kreditermächtigung anzurechnen sind. Damit ist sichergestellt, dass die Höchstgrenze der Kreditermächtigung nach Absatz 2 auch bei der Nutzung solcher Papiere nicht überschritten wird.

Absatz 5 regelt, dass die Kreditermächtigung gemäß Absatz 2 auf Basis einer Evaluation und eines zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses um weitere fünf Milliarden Euro erhöht werden kann.

zu § 5 Mittelverwendung

Absatz 1 bestimmt die Themenbereiche, in denen Maßnahmen aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden dürfen.

Um die zweckbestimmte Verwendung der aus dem Sondervermögen finanzierten Maßnahmen bemessen zu können, legt Absatz 2 fest, dass die damit verbundenen CO₂-Einsparungen nach einer einheitlichen, evidenzbasierten Methodik nachzuweisen sind. Diese ist durch Senatsbeschluss festzulegen. Für Maßnahmen in Handlungsbereichen, in denen sich die CO₂-Reduktion nicht bemessen lässt, sind alternative, für einen Nachweis der Zweckerfüllung geeignete Maßstäbe anzuwenden. Mit Blick auf die Zielsetzung der Beschleunigung des Pfades zur Klimatransformation und der Stärkung der Klimaresilienz sollen sich Auswahl und mögliche Priorisierung von Maßnahmen an den jeweiligen

Messgrößen orientieren, darüber hinaus soll die Geschwindigkeit der Umsetzung in die Bewertung einfließen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung, die aufzeigt, dass die Abweichung von den Parametern bei der Auswahl einer Maßnahme dennoch mit dem Ziel der zügigen Klimatransformation vereinbar ist.

Absatz 3 bestimmt, dass ein Lenkungsausschuss eingesetzt wird, der Beschlussempfehlungen zur Auswahl von aus dem Sondervermögen zu finanzierenden Maßnahmen abgibt.

Absatz 4 regelt, dass über die tatsächliche Auswahl der Maßnahmen sowie die Mittelverwendung der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Senats entscheidet.

Absatz 5 legt die Grundsätze für die Bewirtschaftung des Sondervermögens fest. Diese soll dezentral in den Titeln der Einzelpläne erfolgen. Er regelt darüber hinaus, dass im Einzelfall auch konkret nachzuweisende maßnahmenspezifische Bewirtschaftungskosten (beispielsweise außerordentlicher Verwaltungsaufwand, zwingend erforderliche Dienstleistungen, Geschäftsbesorgungsverträge, Personalaufwand u.ä.) genehmigungsfähig sind.

Absatz 6 bestimmt die Bedingungen, unter denen Ausgaben des Sondervermögens aus Mitteln Dritter, insbesondere des Bundes und der EU, kofinanziert werden dürfen.

zu § 6 Tilgung

Gemäß § 3 Absatz 3 BerlSchuldenbremseG ist für einen Extrahaushalt mit einer Kreditermächtigung eine Tilgungsregel vorzusehen. Diese wird mit Absatz 1 begründet. Im Falle einer gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 und 2 etwaig in Anspruch genommenen zweiten Tranche der Kreditaufnahme verlängert sich der Zeitraum für die Berechnung der Tilgungsleistung um 26 Jahre.

Absatz 2 bestimmt, dass Tilgungsbeträge gemäß Absatz 1 dem Kreditrahmen nicht wieder zuwachsen.

zu § 7 Haushaltsplan, Haushaltsrechnung

Absatz 1: Im Haushaltsplan werden nur die Zuweisungen und Zuführungen an die Einzelpläne aus dem Sondervermögen veranschlagt. Das Sondervermögen selbst wird auf einem Konto außerhalb des Haushalts geführt. Die Gegenbuchungen zu den

Buchungen im Haushalt sind die Einnahmen und Ausgaben auf diesem Konto. Zur Darstellung der Zu- und Abflüsse dient der Haushaltsplan des Sondervermögens.

Die Verpflichtung aus Artikel 10 Abs. 3 der Verfassung von Berlin, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern, gilt auch für das Sondervermögen. Um dies zu gewährleisten, sind die Auswirkungen der aus dem Sondervermögen finanzierten Maßnahmen auf die Gleichstellung der Geschlechter durch den Ausweis von geschlechtsdifferenzierten Daten (Gender Budget) zu überprüfen und darzustellen.

Absatz 2 legt zur Sicherung der parlamentarischen Kontrollrechte fest, dass eine Überschreitung der im Haushaltsplan des Sondervermögens ausgewiesenen Gesamtausgaben nur mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses möglich ist.

Absatz 3: Das Sondervermögen ist ein abgesonderter Teil des Vermögens des Landes Berlin. Es ist deshalb im Sinne einer vollständigen Vermögensabbildung in der Haushalts- und Vermögensrechnung des Landes Berlin darzustellen.

zu § 8 Auflösung

Das Sondervermögen ist auf einen begrenzten Zeitraum angelegt. Es sind daher Regeln zu seiner Auflösung zu treffen.

Absatz 1 regelt, dass die Kreditermächtigung nach § 4 erlischt, wenn der Kreditrahmen vollständig ausgeschöpft und dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht worden ist.

Absatz 2 bestimmt, dass das Sondervermögen erlischt, wenn die auf das Sondervermögen entfallenden Schulden vollständig getilgt sind. Etwaig noch im Sondervermögen enthaltene Mittel werden zur Tilgung der sonstigen Verbindlichkeiten des Landes Berlin verwendet.

zu § 9 Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

Art. 59 Abs. 2 Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten ergeben sich aus dem Schuldendienst für das Sondervermögen. Sie sind abhängig vom zeitlichen Verlauf der Schuldenaufnahme, den jeweils geltenden Zinssätzen und der Geschwindigkeit der Tilgung.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine. Die Auswirkungen der aus dem Sondervermögen finanzierten Maßnahmen auf die Gleichstellung der Geschlechter sind durch den Ausweis von geschlechtsdifferenzierten Daten (Gender Budget) zu überprüfen und darzustellen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Aus der Errichtung des Sondervermögens entstehen Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen keine Kosten.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Senatsvorlage hat voraussichtlich erheblich positive Auswirkungen auf den Klimaschutz. Das genaue Ausmaß der positiven Auswirkungen ergibt sich aus den auszuwählenden Maßnahmen.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Dem Haushalt entstehen Ausgaben in Höhe der in § 4 geregelten jährlichen Zuführung. Die Zuweisungen des Sondervermögens an die Einzelpläne sowie die daraus resultierenden Ausgaben zur Finanzierung der zweckgemäßen Maßnahmen stellen saldenneutrale Posten dar.

Die jährlichen Zuweisungen an das Sondervermögen und die prognostizierten Tilgungsverpflichtungen sind in der Finanzplanung zu berücksichtigen; sie schränken künftige Finanzierungsspielräume des Landes Berlin ein.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
keine

Berlin, den 31. Juli 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Stefan Evers
Senator für Finanzen

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 502)

Artikel 10

(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung zulässig.

Artikel 59

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

2. Landshaushaltsordnung (LHO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30)

§ 26

Betriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger

(2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

§ 113 Grundsatz

(1) Auf Sondervermögen sind die Teile I bis IV, VIII und IX dieses Gesetzes einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend, die Zuständigkeitsregelungen in den §§ 64 und 65 unmittelbar anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen; Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

3. Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV LHO) in der Fassung vom 9. Februar 2023

Zu § 26 Abs. 2 LHO

11 Sondervermögen

11.1 Sondervermögen sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile des Vermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben Berlins bestimmt sind. Sondervermögen sind die Eigenbetriebe, die Krankenhausbetriebe, die Versorgungsrücklage des Landes Berlin, die Immobilien des Landes Berlin (SILB), die Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA), der Wohnraumförderfonds Berlin (SWB), das Sondervermögen für Daseinsvorsorge- und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin (SODA), der Ausgleichsfonds des Landes Berlin nach dem Pflegeberufegesetz (Berliner Ausgleichsfondsgesetz (BlnAlfG) und der Schulbaufinanzierungsfonds.

11.2 Wegen des Haushaltsrechts des Sondervermögens vgl. § 113.

4. Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse (BerlSchuldenbremseG)

vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742)

§ 3 Definition strukturelle Nettokreditaufnahme

(3) Die Kreditermächtigung für Extrahaushalte erfolgt durch Beschluss des Abgeordnetenhauses, soweit keine gesonderte gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist. Im Beschluss des Abgeordnetenhauses sind Regeln zur Refinanzierung vorzusehen. Werden Private in die Finanzierung öffentlicher Aufgaben in Form von Öffentlich-Privaten-

Partnerschaften einbezogen, sind - auch wenn Private nur eine Minderheitenposition in einer Zweckgesellschaft oder Ähnlichem einnehmen - die daraus resultierenden Verbindlichkeiten in vollem Umfang zu den sich nach Absatz 2 ergebenden Nettokreditaufnahmen hinzuzurechnen

5. Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz - EWG Bln

vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 989)

§ 3

Klimaschutzziele

(1) Im Land Berlin soll die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 70 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 90 Prozent und spätestens bis zum Jahr 2045 um mindestens 95 Prozent im Vergleich zu der Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Daneben sollen alle sonstigen Treibhausgasemissionen vergleichbar reduziert werden.